



Rat der
Europäischen Union

136660/EU XXVII. GP
Eingelangt am 04/04/23

Brüssel, den 22. März 2023
(OR. en)

16273/22
COR 2

ENT 178
MI 978
CHIMIE 108
COMPET 1071
ENV 1335
SAN 674
IND 577
DELACT 237

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 22. März 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2023) 2088 final

Betr.: BERICHTIGUNG vom 21.3.2023 der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 19. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (C(2022) 9383 final)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 2088 final.

Anl.: C(2023) 2088 final

16273/22 COR 2

/dp

COMPET.1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.3.2023
C(2023) 2088 final

BERICHTIGUNG

vom 21.3.2023

**der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 19. Dezember 2022 zur
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und
die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und
Gemischen
(C(2022) 9383 final)**

DE

DE

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 19. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und

Gemischen

(C(2022) 9383 final)

S. 9, Tabelle 4.2.1, Kategorie 2 Buchstabe c:

anstatt:

- „c) es gibt Nachweise für einen plausiblen biologischen Zusammenhang zwischen der endokrinen Aktivität und der schädlichen Wirkung.“

muss es heißen:

- „c) es gibt Nachweise für einen biologisch plausiblen Zusammenhang zwischen der endokrinen Aktivität und der schädlichen Wirkung.“

S. 19, Abschnitt 4.3.3.2:

anstatt:

, „4.3.3.2. Zeitliche Anwendbarkeit

Spätestens ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats, der auf den Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt] sind Gemische nach den in den Abschnitten 4.3.2.1. bis 4.3.2.4. festgelegten Kriterien einzustufen.

Für Gemische, die vor dem ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats, der auf den Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt] in Verkehr gebracht wurden, ist jedoch bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = erster Tag, der auf den Zeitraum von 60 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt] eine Einstufung nach den in den Abschnitten 4.3.2.1 bis 4.3.2.4 festgelegten Kriterien nicht erforderlich.“

muss es heißen:

, „4.3.3.2. Zeitliche Anwendbarkeit

Spätestens ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats, der auf den Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt] sind Gemische nach den in Abschnitt 4.3.3.1. festgelegten Kriterien einzustufen.

Für Gemische, die vor dem ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats, der auf den Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens

dieser Verordnung folgt] in Verkehr gebracht wurden, ist jedoch bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = erster Tag, der auf den Zeitraum von 60 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt] eine Einstufung nach den in Abschnitt 4.3.3.1 festgelegten Kriterien nicht erforderlich.“

S. 25, Abschnitt 4.4.3.2:

anstatt:

, „4.4.3.2 Zeitliche Anwendbarkeit“

Spätestens ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats, der auf den Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt] sind Gemische nach den in den Abschnitten 4.4.2.1. bis 4.4.2.4. festgelegten Kriterien einzustufen.

Für Gemische, die vor dem ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats, der auf den Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt] in Verkehr gebracht wurden, ist jedoch bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = erster Tag, der auf den Zeitraum von 60 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt] eine Einstufung nach den in den Abschnitten 4.4.2.1 bis 4.4.2.4 festgelegten Kriterien nicht erforderlich.“

muss es heißen:

, „4.4.3.2. Zeitliche Anwendbarkeit“

Spätestens ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats, der auf den Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt] sind Gemische nach den in Abschnitt 4.4.3.1. festgelegten Kriterien einzustufen.

Für Gemische, die vor dem ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats, der auf den Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt] in Verkehr gebracht wurden, ist jedoch bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = erster Tag, der auf den Zeitraum von 60 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt] eine Einstufung nach den in Abschnitt 4.4.3.1 festgelegten Kriterien nicht erforderlich.“